

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Kuhlmann, Museumstraße 2, 88400 Biberach a. d. Riß, im Folgenden

**- Stadt -**

und

der Gemeinde Warthausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Cai-Ullrich Fark, Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen, im Folgenden

**- Gemeinde -**

## **Vorbemerkung:**

Als Voraussetzung einer gesicherten Abwasserbeseitigung sieht das Entwässerungskonzept der Stadt für das in Abschnitten umzusetzende Baugebiet „GE 1 – Flugplatz/Grünzug Weißes Bild“ die Ableitung des Oberflächenwassers über den „Neuweihergraben“ vor. Der Damm der L 273 soll für ein Hochwasserrückhaltebecken genutzt werden. Über eine Drosseleinrichtung soll das Regenwasser dem Unterlauf des „Neuweihergrabens“ zugeführt und über die Gemarkungen Birkenhard und Warthausen in die Riß eingeleitet werden.

Das natürliche Einzugsgebiet des Neuweihergrabens südwestlich der L 273 erstreckt sich auf die Gemarkungen Biberach und Birkenhard. Aber auch bereits bestehende und künftige Gewerbeflächen beider beteiligten Kommunen sind so ausgerichtet, dass der Neuweihergraben den Tiefpunkt darstellt. Ein Hochwasserrückhaltebecken an dieser Stelle eröffnet die Chance, das Abflussverhalten des Neuweihergrabens bzw. "Langer Stockgraben" nachhaltig zu verbessern und die Gefahr weiterer Erosionen zugunsten seines Unterlaufs, insbesondere auf Gemarkung Warthausen, zu verringern. Eine nach Markungsgebieten getrennte Beseitigung des Oberflächenwassers ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht sinnvoll.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten folgenden

# Öffentlich-rechtlichen Vertrag

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die gemeinsame Ableitung des Oberflächenwassers im natürlichen Einzugsgebiet des Neuweihergrabens zwischen L 273 und B 312
- (2) Die Regenwasserableitung nach Abs. 1 umfasst ein Gesamtgebiet, dessen Grundstücke teils zur Markung der Stadt Biberach, teils zum Gemeindegebiet Warthausen gehören.  
Diese Teilflächen umfassen im Wesentlichen auf Gemarkung Biberach
  - den Bereich zwischen Flugplatz und Stadtteil Weißes Bild sowie zwischen L 273 und B 312auf Gemarkung Warthausen
  - den Bereich Flugplatz
  - das Gewerbegebiet "Schachen" und
  - Teilflächen der Ortslage Birkenhard

Die genaue Abgrenzung dieser Gebiete ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan des Tiefbauamtes der Stadt Biberach vom 13.07.2010.

- (3) Der Anschluss weiterer Baugebiete durch die Gemeinde setzt eine Vertragsanpassung hinsichtlich der Kostenverteilung voraus. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jeder der Vertragspartner die Aufsichtsbehörde der Stadt anrufen.

## § 2 Hochwasserrückhaltebecken und Kosten

- (1) Bau- und Kostenträger des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich Drossel- und Überlaufbauwerk sowie der Verlegung des Radweges ist die Stadt Biberach. Den Zeitpunkt für die Herstellung bestimmt die Stadt.
- (2) Die Gemeinde Warthausen verpflichtet sich, am "Neuweihergraben" bzw. dem "Lange Stockgraben" talseits der L 273 die nicht mehr standfesten Böschungen mittels Steinpackungen am Böschungsfuß zu sichern und die Kosten zu übernehmen.
- (3) Das Hochwasserrückhaltebecken einschließlich Drossel- und Überlaufbauwerk wird von der Stadt Biberach betrieben und unterhalten.
- (4) Der "Neuweihergraben" bzw. der "Lange Stockgraben" im Unterlauf des Hochwasserrückhaltebeckens wird von der Gemeinde Warthausen unterhalten.

### **§ 3 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit schriftlich gekündigt, verlängert sich seine Dauer um weitere 5 Jahre. Dasselbe gilt jeweils nach Ablauf dieser Verlängerung, sofern der Vertrag nicht ein Jahr vorher schriftlich gekündigt worden ist.
- (2) Im Falle der Kündigung regeln Stadt und Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen die Weiterbenutzung der gemeinsamen Anlagen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jeder der Vertragspartner die Aufsichtsbehörde der Stadt anrufen. Die Beteiligten unterwerfen sich dem Schiedsspruch der Aufsichtsbehörde.

### **§ 4 Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Gemeinderäte beider Kommunen diesen Vertrag genehmigt und beide Parteien rechtsverbindlich unterschrieben haben.

Stadt Biberach an der Riß,

Gemeinde Warthausen,

Christian Kuhlmann  
Baubürgermeister

Cai-Ullrich Fark  
Bürgermeister